

Städtisches Gymnasium Wermelskirchen



HINWEISE zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Nach § 43 (1) Schulgesetz (SchulG) NRW sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. **Schülerinnen und Schüler können gemäß § 43 (4) SchulG NRW auf Antrag der Eltern aus wichtigen Gründen vom Unterricht beurlaubt oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit werden.** Bis zu zwei Tagen beurlaubt der/die Klassen-/Beratungslehrer/in, darüber hinaus - oder bei Anträgen, die sich auf einen Zeitraum vor oder nach Schulferien beziehen (s. u.) – ausschließlich die Schulleitung.

Anträge auf Beurlaubung sind von den Eltern so frühzeitig schriftlich zu stellen (siehe Formular), dass eine rechtzeitige Entscheidung möglich ist. Wir bitten darum, den Antrag zwei Wochen vor Beginn der eventuellen Beurlaubung zu stellen, besonders dann, wenn es sich um einen Beurlaubungswunsch handelt, der nur von der Schulleitung genehmigt werden kann.

Zu den **wichtigen Gründen**: BASS 12 – 52 Nr. 1 RdErl. v. 01.06.2015:

3. Wichtige Gründe, bei deren Vorliegen die Schulleitung eine Schülerin oder einen Schüler ggf. beurlauben kann, sind z.B.:

3.1. „persönliche Anlässe (z. B. Erstkommunion und Konfirmation; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

3.3 Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z. B.:

- religiöse Veranstaltungen (z. B. ... Exerzitien, Kirchentage),
- ...,
- politische Veranstaltungen (z. B. Bildungsarbeit der Parteien ...),
- kulturelle Veranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben; Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters, einer Laienspielschar),
- Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
- internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
- für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr eine Woche nicht überschreiten.

5.4 Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf eine Schülerin oder ein Schüler nur beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung ersichtlich nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern, preisgünstige Ferientarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.“

Hinweis: Es gibt weitere Formen der Beurlaubung, die über eine Woche hinausgehen, zum Beispiel Auslandsaufenthalte. Diese Beurlaubungsanträge werden anders behandelt und bedürfen der vorherigen Absprache und Beratung mit den Stufenkoordinatoren.